

DREIJÄHRIGE FACHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe
	Klasse			
	1	2.	3.	
1. Religion	2	2	2	6
2. Allgemeinbildung, Sprache und Kreativität:				
2.1 Deutsch	3	3	3	9
2.2 Englisch.....	3	3	3	9
2.3 Geschichte und Politische Bildung.....	2	2	0	4
2.4 Naturwissenschaften ²	2	2	2	6
2.5 Psychologie.....	0	0	2	2
2.6 Musik, Bildnerische Erziehung und Kreativer Ausdruck	2	2	2	6
3. Wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge:				
3.1 Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie.....	2	2	0	4
3.2 Betriebswirtschaft ^{3,4}	2	1	2	5
3.3 Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen ^{4,5}	3	3	3	9
3.4 Recht.....	0	0	2	2
3.5 Officemanagement und angewandte Informatik ⁵	3	2	2	7
3.6 Vertiefung: Gesundheit, Ernährung u. Wellness	0	2	2	4
4. Ernährung, Gastronomie und Hotellerie⁵:				
4.1 Ernährung ⁵	2	2	0	4
4.2 Küchen- und Restaurantmanagement.....	5	5	5	15
4.3 Betriebsorganisation ⁵	0	1	1	2
5. Wirtschaftswerkstatt⁵.....	0	0	3	3
6. Bewegung und Sport	2	2	1	5
Wochenstundenzahl	33	34	35	102
Schulautonome Wochenstundenzahl				
B. Verbindliche Übung:				
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	2	1	0	3
Gesamtwochenstundenzahl	35	35	35	105

C. Pflichtpraktikum

Zwei Monate zwischen der 2. und 3. Klasse.

D. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen⁵

E. Fakultatives Praktikum

Ein Monat.

F. Förderunterricht⁶

Gestaltung der Schulautonomie: Vertiefung Gesundheit, Ernährung und Wellness (je 2 Wochenstunden 2. und 3. Fachschule, unter 2.7 oder 4.4) 1 Stunde in Persönlichkeitsentwicklung in der 2. FW und 1 Stunde je nach Prüfungsordnung eventuell zu Ernährung in der 2. FW oder zu

¹ Die Studentafel kann gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom abgeändert werden.

² Biologie und Ökologie, Chemie, Physik

³ In der 1. Klasse sind Betriebswirtschaft sowie Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen organisatorisch zu verbinden.

⁴ Mit Computerunterstützung

⁵ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III)